



Rat der
Europäischen Union

023371/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/05/18

Brüssel, den 29. Mai 2018
(OR. fr)

8902/1/02
REV 1 DCL 1

SCH-EVAL 15
COMIX 317

FREIGABE

des Dokuments	ST 8902/1/02 REV 1 RESTREINT UE
vom	28. Mai 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Schengen-Evaluierung betreffend Frankreich
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Mai 2002 (06.06)
(OR. en)

8902/1/02
REV 1

RESTREINT UE

SCH-EVAL 15
COMIX 317

VERMERK

des Vorsitzes

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Schengen-Evaluierung betreffend Frankreich

1. Einleitung

- Die Rechtsgrundlage für die Evaluierung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands durch Frankreich findet sich in dem Beschluss SCH/Com-ex (98) endg. des Schengen-Exekutiv-ausschusses. Der Rat "Justiz und Inneres" hat auf seiner Tagung am 28. Mai 2001 das Programm der Schengen-Evaluierung bis 2004 und die darin für 2002 vorgesehene Evaluierung betreffend Frankreich zur Kenntnis genommen.
- Die französischen Behörden haben an der Evaluierung sehr konstruktiv mitgewirkt und standen ihr von Anfang an aufgeschlossen und offen gegenüber, was sowohl für die Beantwortung des Fragebogens als auch für die Besuche vor Ort in Frankreich und in den französischen Konsulaten in Casablanca und Genf gilt.

RESTREINT UE

2. Bemerkungen

- Die Evaluierung insgesamt führt zu gegensätzlichen Schlussfolgerungen. So wird der Schengen-Besitzstand in Bereichen wie SIS, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit und Visa umfassend angewendet, während gleichzeitig in Bereichen wie der Grenzkontrolle Defizite - in einigen Fällen auch schwerwiegende Defizite - festzustellen sind.
- Diese Defizite treten bei allen drei Arten von Grenzen auf. Da es ganz offensichtlich an personellen und technischen Ressourcen fehlt, ist die Durchführung der Außengrenzkontrollen nach den im Schengen-Besitzstand festgelegten Standards in vielen Fällen als mangelhaft anzusehen.

3. Empfehlungen

- Der Rat empfiehlt daher, dass Frankreich schon bald ernsthafte Überlegungen über eine Verbesserung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Gendarmerie und dem Zoll anstellt. Frankreich wird ferner ersucht, mehr Finanzmittel, Ausrüstung und Personal bereitzustellen, damit die kommenden Herausforderungen bewältigt werden können. Die innere Sicherheit Frankreichs und seiner Partner dürfte sich durch einen solchen Schritt erhöhen.
- Der Einfluss der Schengen-Bewertungen auf die anderen Mitgliedstaaten und die Bewerberländer sollte berücksichtigt werden, da sie von letzteren als Beispiel dafür angesehen werden können, wie die Angleichung an den Besitzstand, die in naher Zukunft von ihnen gefordert wird, aussehen soll.

RESTREINT UE

- Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Frankreich einige Sofortmaßnahmen ergriffen hat und dass es darüber hinaus im Begriff ist, einen Aktionsplan und einen Zeitplan für die Umsetzung der in den Berichten über die Bewertungsbesuche genannten Empfehlungen der Gruppe "Schengen-Bewertung" anzunehmen. Die Befolgung der Empfehlungen ist das eigentliche Ziel der Schengen-Bewertung, mit der die Einhaltung der Empfehlungen des Bewertungsausschusses und die Schließung von Schlupflöchern - auch unter Berücksichtigung aller gemeinsam zu unternehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Kontrollen an den Außengrenzen - sichergestellt und die Anwendung des Schengen-Besitzstands optimiert werden soll. Daher ersucht der Rat Frankreich, über die Ergebnisse seines Aktionsplans und die Durchführung der Empfehlungen - im Prinzip innerhalb von sechs Monaten - Bericht zu erstatten.
- Im Rahmen der Bewertung der Anwendung des Schengen-Besitzstands könnte der Rat prüfen, ob ein Folgebesuch erforderlich ist. Dieser etwaige Besuch sollte sich in Bezug auf die zu besuchenden Gebiete, die Dauer des Besuchs und die Zusammensetzung des Besuchsteams in jedem Fall auf das absolut Notwendige beschränken.